

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50300606010003072606
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 12/2015

Potsdam, 17.12.2015

*Wir wünschen Ihnen besinnliche, frohe
und glückliche Weihnachtstage.
Für das kommende Jahr Zufriedenheit,
Glück und Erfolg*

Herzliche Weihnachtsgrüße

*Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg*

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3 - Fusionen und Kassenänderungen
- 2.6 - Neuer Punktwert bei den Unfallversicherungsträgern ab 2016
- 3.1 - Nutzung der Statistikfunktion bei ZE-Abrechnungen
- 3.1.2 - Modulversionen für das Leistungsquartal IV/2015 und die monatlichen Abrechnungen Januar/2016
- 3.2.3 - Vereinbarungen über die Mehrkostenfähigkeit von kieferorthopädischen Leistungen
- 3.2.5 - Neues Formular Heil- und Kostenplan
 - Anpassung der zahntechnischen Regelversorgung in den Befunden 6.5 und 6.5.1
 - Schwere Kost für leichteres Arbeiten - Abrechnungshilfe für Festzuschüsse 2016
- 4. - 56. Vertreterversammlung der KZVLB
 - Sitzungstermin des Zulassungsausschusses für Zahnärzte LB 2016
- 8. - Zusatztermin für den Workshop in Potsdam, Grundwissen BEMA Teil 5 (Zahnersatz, Kronen)
 - Es gibt noch wenige freie Workshoptermine
 - Behandlungseinheit gefunden - Danke für Ihre Hilfe

BEL II - Höchstpreisliste der gewerblichen Dentallabore und praxiseigenen Laboratorien Land Brandenburg

Zwischenzeitlich haben wir eine Information der Zahntechnikerinnung Berlin-Brandenburg erhalten, dass die Höchstpreisliste der gewerblichen Dentallabore und praxiseigenen Laboratorien im Land Brandenburg voraussichtlich zum 01.04.2016 geändert wird. Wir werden Sie umgehend informieren.

Öffnungszeiten der KZV zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Mitarbeiter der KZV sind mit einer Notbesetzung zwischen den Feiertagen wie folgt für Sie da: **21. bis 23. Dezember und 28. bis 30. Dezember 2015.**

Ab dem 04.01.2016 sind wir wie gewohnt für Sie erreichbar.

Anlagen

- Punktwertübersicht Land Brandenburg, Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb LB 2016
- Ergänzungsvereinbarung zur KFO-Vereinbarung zwischen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten und der KZVLB
- Anlage zum 1. VV-Antrag: Voraussetzungen f. d. Anstellung von Vorbereitungsassistenten
- Anlage zum 2. VV-Antrag: Unterstützung der Resolution der VV der KZBV
- Anmeldungsfax für den Workshop: Grundwissen BEMA Teil 5
- Terminkalender 1. Halbjahr 2016 der KZVLB
- Schwere Kost für leichteres Arbeiten - Abrechnungshilfe für Festzuschüsse ab 01.01.2016
- Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V
- ZE-Härtefallregelung / Einkommensgrenzen 2016
- Brief an die Mitglieder der KZVLB: Neue EDV-Funktionen bei ZE-Abrechnungen

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB



Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstands
der KZV Land Brandenburg



Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstands
der KZV Land Brandenburg

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

1. Fusion der BKK Demag Krauss Maffei (eGK-Nr.: 4424794), der BKK S-H (eGK-Nr.: 1320043), der BKK Basell (eGK-Nr.: 4626889) und der BKK VBU (eGK-Nr.: 9723913) zum 01.01.2016 zur BKK VBU

Eine generelle Umlenkung der im Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis enthaltenen Kassennummern der BKK Demag Krauss Maffei, BKK S-H und BKK Basell auf die Kassennummer der BKK VBU erfolgt ab diesem Zeitpunkt.

Im BKV wurde der Kassenname BKK Demag Krauss Maffei in „BKK VBU (ehem. BKK Demag Krauss Maffei)“, der Kassenname BKK S-H in „BKK VBU (ehem. BKK S-H)“ und der Kassenname BKK Basell in „BKK VBU (ehem. BKK Basell)“ geändert.

Die Änderungen wurden entsprechend auch für die Wohnortvarianten durchgeführt. Die BKK Basell wird durch diese Fusion ab dem 01.01.2016 zu einer Wohnortkasse. (einstrahlende BKK)

Der Hauptsitz der BKK VBU ist im KZV-Bereich Berlin (30).

2. Fusion der HEAG BKK (eGK-Nr.: 5230101) und der BKK Linde (eGK-Nr.: 5830517) zum 01.01.2016 zur BKK Linde

Eine generelle Umlenkung der im Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis enthaltenen Kassennummer der HEAG BKK auf die Kassennummer der BKK Linde erfolgt ab diesem Zeitpunkt.

Im BKV wurde der Kassenname HEAG BKK in „BKK Linde (ehem. HEAG BKK)“ geändert. Die HEAG BKK wird durch diese Fusion ab dem 01.01.2016 zu einer Wohnortkasse. (einstrahlende BKK)

Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK Linde ist im KZV-Bereich Hessen (KZV 20).

Katrin Sommer Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

NEUER PUNKTWERT BEI DEN UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGERN AB 2016

Die Vertragspartner des Abkommens über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten KZBV, DGUV und SVLFG haben sich auf eine grundlegende Überarbeitung des Unfallabkommens im Jahr 2016 verständigt, mit deren Abschluss allerdings keinesfalls vor 2017 zu rechnen ist.

Daher sind von Seiten der KZBV für 2016 Vergütungsanpassungen gefordert worden, welche auf dem Verhandlungsweg zu folgenden Ergebnissen führten:

- Die Gebühr für den **Bericht „Zahnschaden“** gemäß Ziffer 1.1 des Abkommens wird von derzeit 18,50 € auf **19,00 €** erhöht.
- Der **Punktwert für alle zahnärztlichen Leistungen** (ausgenommen die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen) steigt von 1,14 € auf **1,17 €**

Die neuen Vergütungen sind für zahnärztliche Leistungen, die **ab 1. Januar 2016** erbracht werden, anzusetzen.

Die Vereinbarung befindet sich noch im Unterschriftenverfahren und wird Ihnen nach Unterzeichnung wie gewohnt zur Verfügung gestellt.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvllb.de

NUTZUNG DER STATISTIKFUNKTION BEI ZE-ABBRECHUNGEN

Infolge eines erneuten Eignungsfeststellungsverfahrens der KZBV wurde das bisherige ZE-Sendemodul durch neue Sendemodule ersetzt. Diese sind allen Praxissoftware-Herstellern zur Verfügung gestellt worden, und diesen gegenüber konnten zwischenzeitlich auch in jedem Fall entsprechende Eignungsfeststellungen erfolgen. Daher wird Ihnen von Ihrem Praxissoftware-Hersteller voraussichtlich bereits ein entsprechendes Update ausgeliefert worden sein bzw. eine solche Auslieferung unmittelbar bevorstehen.

Mit den neuen ZE-Sendemodulen stehen nunmehr zwei zusätzliche Funktionen zur Verfügung. Zum einen besteht die Möglichkeit, die Daten, die zur KZV übermittelt werden, vor ihrer Verschlüsselung noch einmal einsehen zu können (Transparenzfunktion) und zum anderen besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an einer elektronischen Erhebung der Abrechnungsinformationen bei gleich- und andersartigen Versorgungsfällen (ZE- Statistik-Funktion). Nach den uns vorliegenden Informationen beabsichtigen einige der Praxissoftware-Hersteller, bei ihren Kunden für die Implementation und/oder die praktische Verwendung dieser Funktion in deren Programmen einen gesonderten Betrag zu berechnen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darüber unterrichten, dass zurzeit auf Bundesebene Beratungen stattfinden, um damit für Sie ggf. verbundene finanzielle Belastungen zukünftig zu vermeiden bzw. zu verringern. Sobald uns hierzu nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

Wir bitten Sie, dies vor einer eventuellen Zahlung für die bzw. einer eventuellen Entscheidung über die Anschaffung bzw. Nutzung entsprechender Programmbestandteile zu berücksichtigen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage.

Peter Sühlo, Telefon: 0331 2977-108, peter.suehlo@kzvlb.de

MODULVERSIONEN FÜR DAS LEISTUNGSQUARTAL IV/2015 UND DIE MONATLICHEN ABRECHNUNGEN JANUAR/2016

Einen Link zu den aktuellen AbrechnungsModulversionen der KZBV finden Sie auf der Seite der KZVLB nach dem LogIn zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

Natürlich können Sie diese Informationen auch direkt auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (www.kzbv.de) abrufen. Dort finden Sie diese unter der Rubrik „Telematik und IT“ (im Bereich „Zahnärzte“).

Ebenfalls dort finden Sie eine ausführliche Dokumentation zu den „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“, die Sie einsehen und downloaden können.

Der früheste Upload-Termin für die Monatsabrechnungen Januar wird diesmal wegen der anstehenden Feiertage ab dem 19.12.2015 ermöglicht. Die KCH- und KFO- Abrechnungen können wie immer ab dem 16.12.2015 übermittelt werden.

Wir bitten zu beachten, dass die angegeben Modulversionen für die Abrechnung der Leistungen, die bis zum 31.12.2015 erbracht wurden, gemeint sind.

| Abrechnungsart | Modul-Version |
|----------------------------|---------------|
| KCH | 3.0 |
| KFO | 3.2 |
| ZE | 3.5 |
| PAR | 1.7 |
| KB | 2.4 |
| Kn (Kassennummernmodul) | 4.3 |

Stand: 11.12.2015

Für Leistungen, die ab dem 01.01.2016 erbracht werden, gelten in der Regel die nächst höheren Modulversionen, die Ihnen der Hersteller ihrer Praxisverwaltungssoftware zur Verfügung stellt.

Außer der Anpassung der GKV-Festzuschüsse werden ab diesem Zeitpunkt die Inhalte der Felder „Kennzeichnung Besonderer Personengruppen“ und „Wohnortkennzeichen“ geändert. Für ersteres sind die Werte „1“ und „9“ nicht mehr anzugeben, das Wohnortkennzeichen wird nur noch zweistellig übermittelt. Sollte kein Wohnortkennzeichen vorhanden sein, bleibt das Feld leer.

Für die Abrechnungsart Prothetik ist neu, dass die Zahn-/Gebietsangaben zu den Befundnummern geprüft werden und das angegebene GOZ-Honorar zu den Einzelangaben gegengecheckt wird (Fehlernummer 522, wenn keine Übereinstimmung).

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.sczepanski@kzvlb.de

VEREINBARUNGEN ÜBER DIE MEHRKOSTENFÄHIGKEIT VON KIEFERORTHOPÄDISCHEN LEISTUNGEN

Neben der **AOK Nordost** sowie der **IKK Brandenburg und Berlin** hat nunmehr auch die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** einer Weiterführung und Entfristung unserer Vereinbarung über die Mehrkostenfähigkeit von Leistungen auf dem Gebiet der Kieferorthopädie zugestimmt.

Die entsprechende Ergänzungsvereinbarung finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben (Vertragsmappe, Rubrik V) sowie neben den anderen KFO-Mehrkostenvereinbarungen auf unserer Homepage unter Recht/Vertrag_Verträge und Abkommen.

Zur Erinnerung: Die Vereinbarung gewährleistet, dass die Versicherten dieser Krankenkassen zusätzliche Leistungen wählen können, ohne den Anspruch auf die Vertragsleistung gegenüber ihrer Krankenkasse zu verlieren. Die Mehrkosten für Honorar und/oder Materialien der zusätzlichen, über die vertragszahnärztliche Versorgung hinausgehenden Leistungen hat der Versicherte in vollem Umfang selbst zu tragen. Hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Behandler und dem Versicherten unter Verwendung des als Anlage zur KFO-Vereinbarung vereinbarten Formulars zu treffen (Downloadcenter der KZVLB-Homepage).

Leistungen sind dann mehrkostenfähig, wenn sie einen erhöhten Behandlungsaufwand gegenüber der Vertragsleistung erfordern und ausschließlich ästhetische Wünsche des Versicherten erfüllen oder den Komfort steigern. In der KFO-Vereinbarung sind Vertragsleistungen genannt, bei denen mehrkostenfähige kieferorthopädische Leistungen anfallen können. Die Mehrleistungen selbst sind nicht abschließend definiert. Die Berechnung der Mehrkosten erfolgt nach der GOZ in angemessenem Umfang. Die Vertragsleistungen sind dabei in Abzug zu bringen.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass jeder Patient den Anspruch auf eine umfassende Aufklärung hinsichtlich der sich bietenden Behandlungsmöglichkeiten sowohl in Bezug auf die Kassenversorgung als auch hinsichtlich zusätzlicher, über die GKV-Versorgung hinausgehender Leistungen hat. Daneben besteht bei gesetzlich Krankenversicherten gleichzeitig der Anspruch auf eine (mit Ausnahme der gesetzlichen Eigenanteile) zuzahlungsfreie vertragszahnärztliche Versorgung, welche nicht verweigert oder von der Inanspruchnahme zusätzlicher mehrkostenfähiger bzw. privater Leistungen abhängig gemacht werden darf!

Wünscht ein Patient Leistungen außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung, welche inhaltlich oder aufgrund seiner Kassenzugehörigkeit nicht den im Land Brandenburg abgeschlossenen Verträgen zur KFO-Mehrkostenfähigkeit unterfallen, ist gleichwohl eine umfangreiche Aufklärung und Dokumentation erforderlich. Hilfestellung hierfür bieten u. a. von KZBV, BDK, DGKFO sowie DGZMK gemeinsam erarbeitete Informationen und Musterformulare, die auf den Websites von KZBV und BDK heruntergeladen werden können.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

NEUES FORMULAR HEIL- UND KOSTENPLAN

Die KZBV informierte uns über eine zwischenzeitlich mit den Krankenkassen konsenterte Änderung im Formular Heil- und Kostenplan ab 2016.

Neu gestaltet worden ist das Feld: „Erklärung des Versicherten“ auf Teil 1 des Heil- und Kostenplans. Auf dem neuen Formular bestätigt der Versicherte mit seiner Unterschrift zugleich, dass er über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das Herstellungsland des Zahnersatzes aufgeklärt worden ist.

Die diesbezügliche Vereinbarung befindet sich im Unterschriftenverfahren. Dort ist eine **Übergangsregelung** vorgesehen, wonach „**Altformulare**“ **bis 30.06.2016 aufgebraucht werden können**.

Zu den Einzelheiten wird es ein gemeinsames Rundschreiben von KZBV und GKV-SV geben. Die Hersteller der Praxissoftware sind durch die Abteilung Vertragsinformatik der KZBV entsprechend informiert worden.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

ANPASSUNG DER ZAHNTECHNISCHEN REGELVERSORGUNG IN DEN BEFUNDEN 6.5 UND 6.5.1

Zum 01.01.2015 wurde die gebogene Auflage als L-Nr. 3805 in die BEL II aufgenommen, um eine eindeutige Abgrenzung zwischen gebogenen Auflagen und einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen zu ermöglichen.

Eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie wurde somit notwendig. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss vom 15.10.2015 in der Anlage.

Die geänderte Richtlinie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

SCHWERE KOST FÜR LEICHTERES ARBEITEN - ABRECHNUNGSHILFE FÜR FESTZUSCHÜSSE 2016

Da sich die Höhe der Festzuschussbeträge aufgrund der schiedsamtsanhängigen Entscheidung zur Anpassung des Punktwertes für die zahntechnischen Leistungen voraussichtlich im Frühjahr 2016 noch einmal ändern wird, hat die KZBV zum jetzigen Zeitpunkt keinen Druck der Abrechnungshilfe vorgesehen.

Die Abrechnungshilfe (siehe Anlage), finden Sie auch auf unserer Website www.kzvlb.de.

Ansprechpartner, auch für o.g. Information zu den Befunden 6.5 und 6.5.1:

Abr.-Nr. 0001-1215 – Frau Schlomm; Tel. 0331 2977-102; christina.schlomm@kzvlb.de

Abr.-Nr. 1215-2702 – Frau More-Krüger; Tel. 0331 2977-146; margit.more@kzvlb.de

Abr.-Nr. 2703-89999 – Frau Stroißnig; Tel. 0331 2977-178; helgina.stroißnig@kzvlb.de

56. VERTRETERVERSAMMLUNG DER KZVLB

Am 5. Dezember 2015 fand die 56. Vertreterversammlung der KZVLB in Potsdam statt.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Antrag: Jürgen Herbert (Präsident der LZÄKB, Mitglied der Vertreterversammlung)

Voraussetzungen für die Anstellung von Vorbereitungsassistenten

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg beauftragt den Vorstand, dringend auf eine Angleichung der Bedingungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anstellung von Vorbereitungsassistenten hinzuwirken.“

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anstellung von Vorbereitungsassistenten sind in den verschiedenen KZV-Bereichen sehr unterschiedlich (siehe Anlage). Eine Angleichung der Bedingungen ist dringend erforderlich, damit Chancengleichheit gegeben ist.

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 1

**2. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Unterstützung der Resolution der Vertreterversammlung der KZBV „Zahnmedizinische Versorgung von Flüchtlingen sicherstellen“

„Die Vertreterversammlung der KZV LB unterstützt die als Anlage beigefügte Resolution der Vertreterversammlung der KZBV vom 29.10.2015 „Zahnmedizinische Versorgung von Flüchtlingen sicherstellen“ vollinhaltlich.“

Begründung:

Es wird auf die Begründung der beigefügten Resolution verwiesen.

Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**3. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen sicherstellen

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert die Landesregierung auf, im Zusammenwirken mit der Zahnärzteschaft und den zuständigen Organisationen eine bedarfsgerechte und praktikable Versorgung von Asylsuchenden zu gewährleisten. Für die Zahnarztpraxis muss die Anspruchsberechtigung unmittelbar und eindeutig erkennbar sein. Falls sich der Leistungsanspruch von demjenigen eines gesetzlich Krankenversicherten unterscheidet, müssen Art und Umfang des Anspruchs eindeutig erkennbar sein.“

Begründung:

Die Zahnärzte des Landes Brandenburg begrüßen die Entscheidung der Brandenburger Landesregierung im Zusammenhang mit dem Landesaufnahmegesetz vom 20.11.2015. Die Übernahme der gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern durch die Landesregierung ist eine Voraussetzung für die Versorgungssicherheit der betreffenden Personen. Durch eine einfache und transparente Umsetzung müssen die bereitgestellten Mittel diesem Personenkreis unmittelbar ohne großen Verwaltungsaufwand eingesetzt werden. Hierbei wäre eine Vereinfachung durch eine zentrale Kostenübernahmestelle die praktikabelste Variante. Mit dieser Kostenübernahmestelle wären dann auch die inhaltlichen Vereinbarungen zum Leistungsumfang und weitere technische Ausführungen zu treffen.

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: 2

**4. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Qualitätssicherung praxisnah gestalten

„Die Vertreterversammlung der KZVLB fordert den Vorstand auf, sich in den laufenden Verhandlungen auf Landesebene bezüglich der Einrichtung einer Landesarbeitsgemeinschaft sektorenübergreifende Qualitätssicherung, die Besonderheiten der zahnärztlichen Praxistätigkeit vollumfänglich einzubringen und weiteren Bürokratieaufbau zu verhindern.“

Begründung:

Die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 137 SGB V ist eine gesetzliche Pflicht mit der Zielrichtung, die Ergebnisqualität zu ermitteln und letzten Endes zu honorieren. Trotz vielfältiger wissenschaftlicher Äußerungen zu negativen Aspekten in diesem Zusammenhang hält der Gesetzgeber an diesem Vorhaben fest. Der Aufbau verschiedener Institute mit erheblichen Personal und Kostenaufwand wird aus Sicht der Zahnärzte keinen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsverbesserung bringen. Dies kann auch nicht durch Delegation an die lokalen Stellen gebessert werden. Es besteht vor allem die Gefahr weiterer bürokratischer Kontrollsysteme, die nur ein Ziel vor den Augen haben, die Kostenentwicklung ausschließlich zu Lasten der Leistungserbringer zu bremsen.

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

- 5. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Zahnärztliche Patientenberatung stärken

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg spricht sich für eine Stärkung der zahnärztlichen Patientenberatung aus. Es gilt, die zahnärztliche Patientenberatung der (Landes-) Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen und beständig weiterzuentwickeln.“

Begründung:

Mit der seit vielen Jahren bestehenden flächendeckenden und gebührenfreien zahnärztlichen Patientenberatung leisten die (Landes-)Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen einen wesentlichen Beitrag, um die Patienten durch das Gesundheitssystem zu führen und das Patienten-Zahnarzt-Verhältnis zu stärken.

Die Beratung zeichnet sich durch fachliche Qualität aus. Sie ist gegenüber Patient und behandelndem Zahnarzt neutral und unabhängig.

Die kritische Vergabeentscheidung des GKV-Spitzenverbandes vermittelt erneut den Eindruck, dass die Krankenkassen an einer neutralen und sachgerechten Information von Patienten und Versicherten kein echtes Interesse haben.

Vor diesem Hintergrund gilt es, die zahnärztliche Patientenberatung in den Kammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu stärken und durch eine regelmäßige Berichterstattung für die Öffentlichkeit wahrnehmbarer zu machen. Dafür muss die Zahnärzteschaft über eigene, valide Statistiken zur zahnärztlichen Patientenberatung verfügen, um auf bestehende spezifische Beratungsbedarfe reagieren zu können bzw. Häufungen und Problemlagen rechtzeitig zu erkennen und ggfs. gegensteuern zu können. Ausgehend von der Vielfalt der Beratungsansätze soll die zahnärztliche Patientenberatung zudem qualitätsgesichert weiterentwickelt werden.

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: 1

- 6. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)
Thomas Schwierzy (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Freiberuflichkeit sichern

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert den Vorstand auf, das aktuelle EU-Vertragsverletzungsverfahren zum Anlass zu nehmen, den Prozess für den Erhalt der Freiberuflichkeit der Heilberufe in Abstimmung mit der Bundeszahnärztekammer aktiv voran zu treiben und mitzugestalten.“

Die VV lehnt die mit dem Vertragsverletzungsverfahren offenkundig gewordenen Bestrebungen zur undifferenzierten Deregulierung der Freien Berufe ab.“

Begründung:

Die Europäische Kommission stellte die Position der Freien Berufe in den vergangenen Jahren immer wieder in Frage. Sie hat im Juni 2015 gegen Deutschland und andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vertragsverletzungsverfahren zu bestimmten länderspezifischen Regulierungsvorschriften eingeleitet, die sie als nicht vereinbar mit der Dienstleistungsrichtlinie erachtet.

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland betrifft die „verbindlichen Mindestpreisregelungen“ in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOA1) und in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Nach Angaben der EU-Behörde gibt es in Europa derzeit 5000 Freie Berufe. Der Schutz bestimmter Berufsgruppen ist dabei in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Kommission will deshalb einen einheitlichen Rahmen für die Überprüfung der Freien Berufe schaffen.

„Die Staaten müssen belegen, dass das öffentliche Interesse nicht anders geschützt werden kann als durch die Einschränkung des Zugangs zu den betroffenen Berufsgruppen“. Das geht aus einem Entwurf für die neue Binnenmarktstrategie der zuständigen Kommissarin Elzbieta Bienkowska hervor.

Die Argumente gegen eine willkürliche Deregulierung sind sorgfältig herauszuarbeiten bzw. es sind Vorschläge zu machen, um das Regelwerk der Freien Berufe effizienter und moderner zu gestalten.

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

**7. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Normierung von Gesundheitsdienstleistungen auf europäischer Ebene

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert die Bundesregierung und europäische Institutionen, insbesondere die Europäische Kommission, auf, Dienstleistungen im Gesundheitsbereich von der Normierung durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) auszuschließen.“

Begründung:

Die Prinzipien der Normung von Produkten können nicht auf Dienstleistungen im Gesundheitsbereich übertragen werden. Gesundheitliche Dienstleistungen basieren auf einer nicht normierbaren individuellen Interaktion zwischen Arzt und Patient zur Feststellung und Behandlung von Krankheiten, aber auch zur Prävention und Begleitung im Krankheitsgeschehen. Ärztliche Aufgabe ist es dabei, unter Einbezug der Erwartungshaltung des Patienten die bestverfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie seine eigenen Erfahrungen zu nutzen, um individuelle, auf den spezifischen Krankheitsverlauf zielende Therapiemethoden einzusetzen. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient entzieht sich jeder Normungsabsicht. Der Gesundheitssektor ist aufgrund seines besonderen Charakters und der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten von europäischen Normungsinitiativen auszunehmen.

Mit Sorge beobachten sowohl der Vorstand der KZVLB als auch die KZBV daher die Tendenz zur Normierung von (Gesundheits-)Dienstleistungen, die u. a. von der Europäischen Kommis-

sion gefördert wird. Dies gilt umso mehr, wenn wirtschaftliche Interessen der privat organisierten europäischen Normungsorganisation (Comite Europeen de Normalisation) CEN im Vordergrund stehen, die der Gemeinwohlverpflichtung Freier Berufe zuwider laufen. Selbst wenn diese Normen im Kern freiwilliger Natur sind, können sie auf Dauer weitreichende Wirkungen entfalten und die Angehörigen der Heilberufe unmittelbar berühren

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

**8. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Keine Substitution zahnärztlicher Tätigkeiten durch Gesundheitsfachberufe — Wahrung der Entscheidungskompetenz des Zahnarztes bei der Erbringung delegierbarer Leistungen

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg schließt sich der Auffassung der Vertreterversammlung der KZBV an, die Substitution zahnärztlicher Tätigkeiten aus Gründen des Patientenschutzes abzulehnen.

Die persönliche Verantwortung und Entscheidungskompetenz des Zahnarztes bei der Übertragung delegierbarer Teilleistungen an nicht-zahnärztliche Gesundheitsfachberufe unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle auf Grundlage des Zahnheilkundegesetzes muss gewahrt bleiben.“

Begründung:

In Deutschland sind die nicht-zahnärztlichen Gesundheitsfachberufe (ZFA und Fortbildungsqualifikationen bis zur DH) seit vielen Jahrzehnten erfolgreich in den Zahnarztpraxen. Sie werden auf zahnärztliche Veranlassung, das heißt im Rahmen der Delegation tätig. Durch die persönliche Verantwortung des Zahnarztes werden die im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld der nicht-zahnärztlichen Gesundheitsfachberufe relevanten Allgemeininteressen (Schutz der öffentlichen Gesundheit und Schutz von Verbrauchern und Dienstleistungsempfängern) sichergestellt. Aktuelle europäische Initiativen wollen die Berufszugangsregeln für reglementierte Berufe einem Binnenmarktauglichkeitstest unterziehen (sog. EU-Transparenzprozess), hierzu gehört stellvertretend für den Gesundheitsbereich der Beruf „Dentalhygieniker/in“.

Die besondere Verantwortung der Freien Heilberufe droht durch diese europäischen Deregulierungsbestrebungen konterkariert zu werden. Einer Aufweichung des Zahnarztvorbehaltes muss entgegen getreten werden. Die ausschließlich ökonomische Perspektive der Europäischen Kommission - Effizienz, Wachstum, Marktliberalisierung - wird dem wichtigen Aspekt der Qualität freiberuflicher Dienstleistungen sowie der besonderen Bedeutung der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung nicht gerecht. Der Patientenschutz kommt zu kurz.

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

- 9. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Abschaffung der Erleichterung der Zulassung von Medizinischen Versorgungszentren zur vertragszahnärztlichen Versorgung

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg lehnt die erleichterte Teilnahme von Medizinischen Versorgungszentren an der zahnmedizinischen Versorgung im Rahmen der GKV ab. Darüber hinaus wird durch § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V (die selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung durch eine GmbH) das finanzielle Risiko auf alle Vertragszahnärzte abgewälzt. Die Vertreterversammlung fordert deshalb den Vorstand der KZVLB auf, alle politischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Erleichterung bzw. Bevorzugung der Teilnahme von Medizinischen Versorgungszentren an der vertragszahnärztlichen Versorgung zu beseitigen. Der Vorstand wird beauftragt, die entsprechenden Bemühungen des KZBV-Vorstandes aktiv zu begleiten.“

Begründung:

Die Zahnärzte üben in Deutschland einen freien Beruf aus. Der Zahnarzt ist eigenverantwortlich in sachlich-persönlicher Weisungsfreiheit tätig. Hierzu wird auf das Leitbild von Bundeszahnärztekammer, Deutscher Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung verwiesen. Die unkontrollierte Anzahl von angestellten Zahnärzten in einem MVZ sowie die Möglichkeit der GmbH-Bildung entsprechen nicht dem Berufsbild des freiberuflich tätigen Zahnarztes. Damit wird das Ideal der Freiberuflichkeit verlassen. Dies wird von der Vertreterversammlung abgelehnt

Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

- 10. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg lehnt die geplanten Erweiterungen der §§ 81a, 197a SGB V durch das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ab. Die geplante Erweiterung führt dazu, dass die Ärzte- und Zahnärzteschaft zukünftig unter einen Generalverdacht der Korruption gestellt werden.“

Begründung:

Seit Jahren sind „Korruption und Wirtschaftskriminalität im Gesundheitswesen“ ein Thema für Politik und Medien. Diese anhaltende Diskussion schädigt die Reputation und Integrität der Ärzte- und Zahnärzteschaft. Dadurch wird das Vertrauensverhältnis Arzt-Patient belastet. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaften am verbindlichen Erfahrungsaustausch der „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ der KZVen und der Kassen führt zu einer weiteren Intensivierung des Generalverdachts auf korruptives Verhalten gegen die Heilberufe. Die geplanten Änderungen der §§ 81a, 197a SGB V schaffen ein Mehr an Bürokratie, das zwangsläufig zu neuen finanziellen Belastungen führt. Für keine andere Berufsgruppe wird ein annähernd vergleichbarer Aufwand zur Aufdeckung und Dokumentation von (vermeintlichem) beruflichem Fehlverhalten getrieben. Dieser beispiellose Aufwand ist durch nichts gerechtfertigt. Der Gesetzgeber liefert an dieser Stelle außer vagen Formulierungen keine nachvollziehbare Begründung.

Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**11. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Beseitigung der Bestimmungen zum degressiven Punktwert

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert den Gesetzgeber auf, die Bestimmungen zum degressiven Punktwert zu beseitigen, da sie den aktuellen Herausforderungen der zahnmedizinischen Versorgung entgegenstehen. Sie bedeuten nicht nur ein Hemmnis für die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in ländlichen Gebieten, sondern hindern auch die vom Gesetzgeber gewollte Verbreitung von Kooperationsverträgen nach § 119 b SGB V.“

Begründung:

Die degressive Ausgestaltung des Punktwertes im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung bei Überschreitung bestimmter Punktmengengrenzen erweist sich als kontraproduktiv. Die Bestimmungen treffen insbesondere solche Zahnärzte, die in gering- bzw. unterversorgten Gebieten tätig und bereit sind, dort eine ausreichend vertragszahnärztliche Versorgung sicherzustellen. Darüber hinaus behindert die Degression die vom Gesetzgeber intendierte Verbreitung von Kooperationsverträgen nach § 119 b SGB V für die aufsuchende Betreuung von Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen. Diese mit dem GKV-Pflege-Neuausrichtungsgesetz verfolgte gesetzgeberische Intention wird konterkariert.

Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**12. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Sprechende Zahnmedizin angemessen vergüten

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert den Vorstand der KZVLB auf, im Hinblick auf den stark gestiegenen Beratungs- und Informationsaufwand der Zahnärzte auf entsprechende Vergütungsregelungen hinzuwirken.“

Begründung:

Für die Verbesserung der Mundgesundheit kommt der sprechenden Zahnmedizin eine zentrale Rolle zu. Die Aufklärungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Zahnarztes sind in den zurückliegenden Jahren, nicht zuletzt durch das Patientenrechtegesetz, enorm gestiegen. So muss der Zahnarzt den Patienten über die Diagnose, die Behandlungsmöglichkeit und Alternativen im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung, die Vor- und Nachteile

einer Behandlung, die Risiken einer Behandlung sowie die Risiken einer Behandlungsunterlassung und die zu erwartenden Kosten umfassend und verständlich aufklären. Der damit für den Zahnarzt verbundene, erhebliche Aufwand muss angemessen vergütet werden.

Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**13. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Vergütung für die Aufstellung des Heil- und Kostenplanes

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg unterstützt den Beschluss der Vertreterversammlung der KZBV, den Gesetzgeber aufzufordern, die Regelungen in § 85 Abs. 2 Satz 6 SGB V und § 87 Abs. 1a Satz 2 SGB V über die kostenlose bzw. vergütungsfreie Aufstellung des Heil- und Kostenplanes ersatzlos zu streichen.“

Begründung:

Im Rahmen der zahnprothetischen Versorgung hat der Gesetzgeber den Heil- und Kostenplan zum zentralen Dokumentations- und Informationsmedium ausgestaltet. Ihm kommen vielfältige Aufgaben und Funktionen bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Behandlung zu, die sich bereits wegen der besonderen Ausgestaltung des Leistungsrechtes im Rahmen des Festzuschusssystemes auch an den gesetzlich krankenversicherten Patienten wenden. Der damit für den Vertragszahnarzt verbundene erhebliche zusätzliche Aufwand für Planung, Aufklärung, Beratung und Dokumentation einschließlich der Aufklärung über die zu erwartenden Kosten muss wieder angemessen vergütet werden. Insofern sind Bestimmungen zur Unzulässigkeit von Vergütungen für die Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes zu beseitigen und § 85 Absatz 2 Satz 6 SGB V und § 87 Abs. 1a Satz 2 SGB V ersatzlos zu streichen.

Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**14. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Mehrleistungen für GKV-Versicherte

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert den KZV-Vorstand dazu auf, sich aktiv für eine Aufhebung des Zuzahlungsverbots im SGB V einzusetzen und die entsprechenden Bemühungen des Vorstandes der KZBV zu unterstützen.“

Begründung:

Eine Aufhebung des Zuzahlungsverbots würde den zahnmedizinischen Fortschritt für gesetzlich Versicherte in allen Leistungsbereichen zugänglich machen.

Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

15. Antrag: Axel Haedicke (Mitglied der Vertreterversammlung)

Unterscheidung legale/illegale Asylbewerber

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert Kommunen, Landes- und Bundesregierung dazu auf, zwischen legalen und illegalen Asylbewerbern zu unterscheiden gemäß Dublin II Abkommen und Genfer Flüchtlingskonvention.“

Begründung:

Eine Überforderung der Kollegen bei der Versorgung von Asylbewerbern ist allein durch sprachliche Barrieren mangels Dolmetscher zu erkennen. Die Bewältigung von Massenanstürmen bedarf fachlicher Vorbereitung zur Vermeidung von gesellschaftlichen Konflikten.

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 3

Enthaltungen: 4

16. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Gebührenordnung – geringfügige Modifikation aufgrund der Einlassung der Aufsichtsbehörde

„§ 1 Absatz 2 der Gebührenordnung der KZV Land Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 werden nach dem Wort „wurde“ die Wörter „und ein ablehnender Widerspruchsbescheid ergeht“ eingefügt.
2. In Nr. 8 wird nach dem Wort „Einkommenssteuer“ Folgendes eingesetzt: „ ,die durch die mangelnde Mitwirkung des Zahnarztes verursacht wurden“.“

Begründung:

Die Vertreterversammlung beschloss in ihrer letzten Sitzung am 24. Juni 2015 eine Gebührenordnung, die Bestandteil unserer Satzung ist und somit von unserer Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Zwischenzeitlich wurde eine Genehmigung erteilt; allerdings bittet die Aufsicht noch aus Gründen der Rechtssicherheit zur Klarstellung vorgenannte Änderungen.

So soll mit der unter 1.) aufgeführten Ergänzung klargestellt werden, dass dieser Tatbestand nur erfüllt ist, wenn auch tatsächlich ein Widerspruchsbescheid erlassen wurde, und mit der unter 2.) genannten Änderung , dass nur bei einer durch die mangelnde Mitwirkung des Zahnarztes verursachte Bearbeitung Gebühren erhoben werden.

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

17. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Erstellung eines Gebührenverzeichnisses

„Das Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der KZV Land Brandenburg erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis
zur
Gebührenordnung
der KZV Land Brandenburg

Folgende Gebühren werden erhoben für

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | die Ausstellung von Zweitschriften und Urkunden sowie Umschreibung von Urkunden, soweit sie nicht für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind, | 25,- € |
| 2. | die amtliche Beglaubigung von Urkunden und Zeugnissen, soweit sie nicht für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind, | 15,- € |
| 3. | die Anfertigung und gegebenenfalls Versendung von Kopien, insbesondere wenn das Recht zur Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der KZVLB bzw. der Prüfungsstelle nicht wahrgenommen und vom Kopierrecht Gebrauch gemacht wird oder Kopien trotz persönlicher Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der KZVLB bzw. der Prüfungsstelle angefertigt werden, | 0,50 € je Seite (zuzgl. etwaige Ver- sandko- sten) |
| 4. | Mahnverfahren insbesondere bei Überzahlungen aufgrund von Nichtabrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen; | |
| | a) einfaches Mahnverfahren (pro Verfahren) | 12,50 € |
| | b) wiederholtes Mahnverfahren (pro Verfahren), | 35,- € |
| 5. | offensichtlich unbegründete Widersprüche, wenn der Widerspruchsführer das Widerspruchsverfahren weiter betreibt, obwohl dieses objektiv aussichtslos ist, dem Widerspruchsführer die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die Kostenfolge bei Fortführung des Widerspruchsverfahrens schriftlich hingewiesen wurde und ein ablehnender Widerspruchsbescheid ergeht, | 100,- € je Wider- spruch |
| 6. | die Bearbeitung von nicht abwendbaren vorläufigen Zahlungsverboten und Pfändungen | |
| | a) Bearbeitung von vorläufigen Zahlungsverboten (pro Fall) | 25,- € |
| | b) Bearbeitung von Pfändungen | |
| | - pro Pfändung und monatlicher Zahlung | 25,- € |
| | - pro Pfändung und Vierteljahresabschluss, | 55,- € |

- | | | |
|----|---|---------|
| 7. | Forderungsabtretungen (wenn Zahnarzt nicht Zahlungsempfänger bleibt) pro Zahlung, | 25,- € |
| 8. | die Bearbeitung von Auskunftersuchen von Straf- und Bußgeldsachenstellen von Finanzämtern im Rahmen von Vorermittlungen und Ermittlungen im Zusammenhang mit den Steuererklärungspflichten zur Einkommenssteuer, die durch die mangelnde Mitwirkung des Zahnarztes verursacht wurden, | |
| a) | Bearbeitung von Auskunftersuchen ohne Angabe von Anlass und Zeitpunkt der Zahlungen (pro Jahr) | 20,- € |
| b) | Bearbeitung von Auskunftersuchen mit Angabe von Anlass und Zeitpunkt der Zahlungen (pro Jahr) | 35,- € |
| c) | Bearbeitung von Auskunftersuchen mit Angabe von Anlass und Zeitpunkt der Zahlungen und Nachweis mittels Belegkopien (pro Jahr). | 105,- € |

Die Gebühren verstehen sich mit Ausnahme Punkt 3. einschließlich der Versandkosten.

Begründung:

In ihrer letzten Sitzung am 24. Juni 2015 beschloss die Vertreterversammlung eine Gebührenordnung. Da diese von unserer Aufsichtsbehörde zwischenzeitlich genehmigt wurde, kann die Vertreterversammlung nunmehr das Gebührenverzeichnis, das die Gebührenbeträge enthält, beschließen.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwingend das Kostendeckungsprinzip zu beachten, d. h. dass die Gebührenbeträge nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen sind (vgl. BSG Urteil vom 06.02.2013, Az.: B 6 KA 2/12 R).

Diesem Umstand wurde mit vorgenannten Gebühren Rechnung getragen.

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

18. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Beauftragung des Vorstandes der KZV Land Brandenburg zur Überarbeitung des Verteilungsmaßstabes der KZV Land Brandenburg

„Der Vorstand der KZV Land Brandenburg wird beauftragt, zur kommenden Sitzung der Vertreterversammlung den Verteilungsmaßstab der KZV Land Brandenburg zu überarbeiten.“

Begründung:

Die aktuelle Fassung des vorbezeichneten Verteilungsmaßstabes stammt vom 29.05.2013. Sozialgesetzliche Änderungen insbesondere durch das GKV-Versorgungstärkungsgesetz (GKV-VSG), das am 01.08.2015 in Kraft getreten ist, machen eine Anpassung des Verteilungsmaßstabes erforderlich. Mit dem GKV-VSG sind nunmehr auch fachgruppengleiche

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und nicht mehr nur fachübergreifende MVZs erlaubt. Darüber hinaus können auch Kommunen MVZs errichten.

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

19. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Beauftragung des Vorstandes der KZV Land Brandenburg zur Überarbeitung der Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Land Brandenburg

„Der Vorstand der KZV Land Brandenburg wird beauftragt, zur kommenden Sitzung der Vertreterversammlung die Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Land Brandenburg zu überarbeiten.“

Begründung:

Die aktuelle Fassung vorbezeichneter Bestimmungen stammt vom 03.12.2003. Zwischenzeitlich haben sich bekanntermaßen die sozialgesetzlichen sowie satzungsrechtlichen Vorschriften erheblich geändert. So wurde beispielsweise § 5 unserer Satzung, der die Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung regelt, um weitere Tatbestände ergänzt; wie insbesondere um den Fall, in dem gegen ein Mitglied ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird und es aufgrund von Prüfverfahren die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die KZV Land Brandenburg Rückforderungsansprüche hat.

Daher ist es angezeigt, die Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten entsprechend zu modifizieren.

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

20. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes) Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Anpassung der Disziplinarordnung der KZV Land Brandenburg

„§ 3 Abs. 1c) der Disziplinarordnung wird wie folgt geändert:

c) Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro,“.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) vom 16.07.2015 gab es eine Änderung im § 81 Abs. 5 SGB V. Als Maßnahme gegen Mitglieder, die ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, sieht die Regelung nunmehr eine Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro statt bisher 10.000,00 Euro vor. Die Disziplinarordnung der KZV Land Brandenburg ist somit entsprechend der gesetzlichen Änderung anzupassen.

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

21. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Beauftragung des Vorstandes der KZV Land Brandenburg zur Erarbeitung einer Assistentenrichtlinie

„Der Vorstand der KZV Land Brandenburg wird beauftragt, zur kommenden Sitzung der Vertreterversammlung eine Assistentenrichtlinie zu erarbeiten.“

Begründung:

Nach Ansicht des Vorstandes ist es erforderlich, auch im Land Brandenburg Assistentenrichtlinien einzuführen.

Eine Umfrage bei allen KZVen ergab, dass die Mehrheit bereits diese Richtlinien beschlossen hatte. Bei der Prüfung aller uns vorliegenden Assistentenrichtlinien wurde festgestellt, dass einige KZVen fast nur die Regelungen aus der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte übernommen hatten. Andere KZVen hingegen legten diese Regelungen noch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung aus und fassten sie entsprechend ausführlicher.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und –sicherheit sowie aufgrund diverser aktueller Rechtsstreitigkeiten wird somit auch im Land Brandenburg die Einführung derartiger Richtlinien als zwingend notwendig erachtet.

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

22. Antrag: Dr. Alexander Hoyer (Mitglied der Vertreterversammlung)

Alternative Möglichkeiten zur Sicherung der personellen Ausstattung der Praxen mit Fachkräften

„Der Vorstand der KZV Land Brandenburg soll in Zusammenarbeit mit der Landes Zahnärztekammer Brandenburg Möglichkeiten prüfen, ob und – bei entsprechender prinzipieller Eignung – wie die Zahnärzteschaft aus dem derzeitigen und absehbar anhaltenden Zustrom von Migrantinnen Zugriff auf Fachkräfte oder geeignete Auszubildende erlangen kann.“

Begründung:

Die Personalsituation in vielen Praxen hat sich in den letzten Jahren deutlich ungünstig entwickelt. Das Angebot an geeigneten Bewerberinnen an Auszubildenden ist deutlich geschrumpft. Vielfach sind die Einsatzmöglichkeiten auch bei erfolgreich absolvierter Ausbildung eingeschränkt. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Praxen auf Grund von Vorgaben des Gesetzgebers in einigen Bereichen der Praxisstrukturen erheblich an. In der Konsequenz geht dadurch Behandlungszeit verloren.

Neben dem verminderten Zustrom geeigneten Nachwuchses ist auch ein Verlust an berufserfahrenen Zahnmedizinischen Fachangestellten in andere (Verwaltungs-) Berufe eine zunehmende Gefahr für Praxen. Schlussendlich hängt der Sicherstellungsauftrag der zahnärztlichen Versorgung von intakten und belastungsfähigen Praxisstrukturen ab.

Die KZV wie auch die Landes Zahnärztekammer verfügen im Gegensatz zu den einzelnen Praxen über die notwendigen politischen Kontakte bzw. sind am ehesten in der Lage, diese Kontakte herzustellen, um neue Wege zu Personalressourcen zu erschließen.

Wir müssen uns zukünftig verstärkt um alternative Rekrutierungswege für Personal Gedanken machen. Wir sollten nicht warten, bis andere Branchen qualifiziertes Personal abgeschöpft haben. Neben der bereits erwähnten Sicherstellung unserer Praxistätigkeit steht als Nebeneffekt auch ein politisch positives Image für die Zahnärzteschaft, wenn wir Perspektiven für Zuwanderer anbieten.

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 4

23. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und der Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2014

- „1. Die Vertreterversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Vermögenszuführung von EUR 705.633,90.
2. Die Vertreterversammlung erteilt dem Vorstand der KZV Land Brandenburg für das Rechnungsjahr 2014 Entlastung.“

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

24. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2016

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2016 für die Abrechnungsquartale IV/2015 bis III/2016 wird wie folgt festgesetzt:

1. Je in der KZV Land Brandenburg (KZVLB) zugelassenem Praxisinhaber, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 der Zulassungsverordnung (ZVO) für Vertragszahnärzte (VZÄ), wird pro Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben. Für die Medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 Abs. 1 SGB V gelten die Absätze 1 - 14 entsprechend.
Für Praxen mit Ruhen der Zulassung wird kein Grundbeitrag erhoben.
2. Je Praxisinhaber überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften mit Mitgliedern in mehreren KZVen gem. § 33 der ZVO für VZÄ, werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:
 - a) für Berufsausübungsgemeinschaften, die als Wahl-KZV die KZV Land Brandenburg gewählt haben, wird pro Praxisinhaber und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben
 - b) für Berufsausübungsgemeinschaften, die als Wahl-KZV nicht die KZV Land Brandenburg gewählt haben, wird pro Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 135,00 je Mitglied der KZVLB erhoben.

Für Praxen mit Ruhen der Zulassung wird kein Grundbeitrag erhoben.
Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

3. Für Zweigpraxen werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:

- a) für einen in der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt-/Kieferorthopäden mit einer Zweigpraxis in einer Fremd-KZV wird je Zweigpraxis und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- b) für Vertragszahnärzte/Kieferorthopäden mit Zulassung in einer Fremd-KZV und einer Ermächtigung nach § 24 der ZVO für VZÄ (Zweigpraxis) in der KZVLB wird je Ermächtigung und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben.

Für Praxen mit Ruhen der Ermächtigung wird kein Grundbeitrag erhoben.
Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

4. Für angestellte Zahnärzte werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:

- a) für Zahnärzte im Sinne des § 32 b der ZVO für VZÄ, die ganztags in einer in der KZVLB zugelassenen Praxis, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 der ZVO für VZÄ, tätig sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- b) für Zahnärzte im Sinne des § 32 b der ZVO für VZÄ, die halbtags in einer in der KZVLB zugelassenen Praxis, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 der ZVO für VZÄ, tätig sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 17,50 erhoben;
- c) für Zahnärzte, die in einer überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaft mit Mitgliedern in mehreren KZVen gem. § 33 der ZVO für VZÄ, wo die Wahl-KZV die KZVLB ist, ganztätig angestellt sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- d) für Zahnärzte, die in einer überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaft mit Mitgliedern in mehreren KZVen gem. § 33 der ZVO für VZÄ, wo die Wahl-KZV die KZVLB ist, halbtags angestellt sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 17,50 erhoben;
- e) für einen in der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt-/Kieferorthopäden mit einer Zweigpraxis in einer Fremd-KZV wird je Zweigpraxis und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- f) für Vertragszahnärzte/Kieferorthopäden mit Zulassung in einer Fremd-KZV und einer Ermächtigung nach § 24 der ZVO für VZÄ (Zweigpraxis) in der KZVLB wird je Ermächtigung und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben.

Für Praxen mit Ruhen der Ermächtigung wird kein Grundbeitrag erhoben.
Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

- 5) 1,85 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt für KCH (BEMA Teil 1) einschließlich Individualprophylaxe gezahlt wird.

- 6) 1,85 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt für KFO (BEMA Teil 3) gezahlt wird und zwar einschließlich der Material- und Laborkosten. Für die Abrechnung der KFO- Begleitleistungen gilt Ziffer 5.
- 7) 0,75 % der Vergütung bzw. der abgerechneten Festzuschüsse, die dem Vertragszahnarzt für ZE von der KZV Land Brandenburg zufließen und zwar jeweils einschließlich der Material- und Laborkosten.
- 8) 1,85 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt für PAR (BEMA Teil 4) und Kieferbruch (BEMA Teil 2) gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laborkosten.
- 9) Für KCH-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,30 je Abrechnungsfall erhoben.
- 10) Für KFO-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,60 je Abrechnungsfall erhoben.
- 11) Für ZE-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle – auch wenn nur die Fremd- oder Eigenlaborrechnung bei der KZVLB in Papier zur Erfassung eingereicht werden -, ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,70 je Abrechnungsfall erhoben.
- 12) Für Parodontosefälle (BEMA-Teil 4) wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,65 je Abrechnungsfall erhoben.
- 13) Für die Abrechnungsfälle nach BEMA-Teil 2 wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,70 je Abrechnungsfall erhoben.
- 14) Zuzüglich zu den obengenannten Verwaltungskostenbeiträgen wird pro zugelassenem und nach § 24 ZVO für VZÄ ermächtigten Zahnarzt/Kieferorthopäden und deren angestellten Zahnärzten pro Monat ein Betrag in Höhe von € 10,00 erhoben, der der Finanzierung des Verwaltungsgebäudes der KZV Land Brandenburg dient.
- 15) Für außerordentliche nicht abrechnende Mitglieder, soweit es sich nicht um angestellte Zahnärzte im Sinne des § 32 b ZVO für VZÄ handelt, wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von € 10,00 erhoben. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Beginns der außerordentlichen Mitgliedschaft und endet zu Beginn des Monats, der auf den Monat des Endes der außerordentlichen Mitgliedschaft folgt.

Begründung:

Gemäß § 69 Abs. 2 SGB IV ist der Haushaltsplan ausgeglichen aufzustellen. Um dieser Verpflichtung zu entsprechen und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung zu gewährleisten, müssen die vorab aufgeführten Beiträge erhoben werden.

Die unter 1. bis 4. festgesetzten Grundbeiträge sollen den Teil der Aufwendungen der KZVLB abdecken, der unabhängig vom Umsatzvolumen von allen Praxen gleichermaßen in Anspruch genommen wird.

Eine Differenzierung des Verwaltungskostenbeitrages erscheint wiederum angesichts der unterschiedlich zum Tragen kommenden Material- und Laborkosten - gedacht ist hier an die Laborleistungen der gewerblichen Laboratorien - angezeigt.

Mit dieser Differenzierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages auch von den sogenannten Durchlaufposten eine unbillige Härte für den Vertragszahnarzt darstellt. Insoweit scheint eine Differenzierung sachlich gerechtfertigt.

Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit ist es angebracht, weiterhin jeden Zahnarzt und Kieferorthopäden gleichermaßen an der Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des neuen Verwaltungsgebäudes zu beteiligen. Aufgrund von § 24 Abs. 6 der Satzung der KZV Land Brandenburg

können soziale Härtefälle gesondert berücksichtigt werden.

Die Beteiligung der außerordentlichen Mitglieder an den Verwaltungskosten ist weiterhin geboten, weil auch außerordentliche Mitglieder die Verwaltungskapazitäten der KZV Land Brandenburg beanspruchen. Die Erhebung eines pauschalen Beitrages von 10,00 Euro für jedes außerordentliche Mitglied ist der zur angemessenen Abdeckung des Verwaltungsaufwandes erforderliche Betrag.

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

25. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Haushaltsplan 2016

„Auf Grund des vom Vorstand der KZV Land Brandenburg am 22. Oktober 2015 gemäß § 74 SGB IV aufgestellten Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlage (Stellenplan) wird der Gesamthaushaltsplan für das Jahr 2016 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen
mit Euro 7.490.100,00
bei einer Vermögensentnahme
von Euro 137.500,00.
2. Investitionshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen
Euro 1.785.050,00
bei einer Liquiditätsabnahme
von Euro 1.339.300,00.“

Begründung siehe Haushaltsplan 2016.

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

II. Wahlen

1. Wahl der drei Mitglieder und der drei Stellvertreter des Wahlausschusses gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg (Amtszeit: 01.01.2016 – 31.12.2021)

a) Zu Mitgliedern des Wahlausschusses wurden gewählt:

Dr. Ingo Frahm
Dr. Ute Jödecke
Dr. Uwe Sommer.

b) Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

Detlef Bölke
Dr. Steffen Eisengräber
Thomas Schwierzy.

2. Wahl der drei Mitglieder und der Stellvertreter (Anzahl nicht vorgegeben) des Beschwerdeausschusses gemäß § 106 Abs. 4 SGB V (Amtszeit: 01.04.2016 – 31.03.2018)

a) Die Vertreterversammlung wählte zu Mitgliedern:

Dr. Björn Claessen
Dr. Jörg Lips
Dr. Ralph Rottstock.

b) Zu stellvertretenden Mitgliedern wählte sie:

Dr. Joachim Böhme
Dr. Karin Coordes
Dr. Christian Groß
Axel Haedicke
Dr. Thomas Jähnichen
Dr. Jörg Klugow
Dr. Christiane Schael
Dr. Kerstin Schneider
Dr. Uwe Sommer
Dr. Georg Trojanowski
Lutz Wiencke.

**SITZUNGSTERMIN DES ZULASSUNGS-AUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE
LAND BRANDENBURG 2015**

10. März 2016 (Annahmestopp von Anträgen: 12. Februar 2016)

Anträge an den Zulassungsausschuss sind rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlte Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Bei Rückfragen bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg

Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

**ZUSATZTERMIN FÜR DEN WORKSHOP IN POTSDAM
„GRUNDWISSEN BEMA TEIL 5 (ZAHNERSATZ, KRONEN)“**

Aufgrund der großen Nachfrage bieten wir Ihnen einen Zusatztermin für den Workshop „Grundwissen Bema Teil 5 (Zahnersatz, Kronen)“ für Potsdam an.

Referentin: Haike Walter
ZMV seit 2013
Referentin KZVLB seit 2015

Inhalt: Gesetzliche und vertragliche Grundlagen
Leistungsbeschreibung BEMA Teil 5
Gegenüberstellung GOZ bei gleich- bzw. andersartiger Versorgung
Übungsteil: Umsetzung beim Erstellung von HKP´s
(Denn wie kann ich besser testen, ob ich den Seminarinhalt verstanden habe?)

Um noch unmittelbarer auf Ihre Wünsche eingehen zu können, erhalten Sie die Möglichkeit, bis 14 Tage vor Workshop-Beginn Ihre Fragen an die Referentin Haike Walter (Tel.: 0331 2977-340, oder E-Mail: haike.walter@kzvlb.de) zu richten. Alle eingereichten Themen werden in den Vortrag eingearbeitet.

Fortbildungspunkte: 5

Bitte schicken Sie uns bei Bedarf Ihre Anmeldung (s. Anlage) schnellstmöglich zurück.

| | Potsdam |
|---|---|
| Grundwissen Bema Teil 5 (Zahnersatz, Kronen) | 17.02.2016 15-19 Uhr 10 freie Plätze |

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Beim Besuch von zwei Workshop-Teilen verringert sich der Preis auf 50 Euro. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Da die Workshops in kleinen Gruppen stattfinden, besteht nur eine geringe Platzkapazität. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort mit Wegbeschreibung ausgewiesen ist.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Weitere Workshoptermine finden Sie auf unserer Homepage unter www.kzvlb.de.

Ansprechpartner Seminarinhalte:
Haike Walter, 0331-2977-340, haike.walter@kzvlb.de

Ansprechpartner Anmeldung:
Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de

ES GIBT NOCH WENIGE FREIE WORKSHOPTERMINE

| | Cottbus | Templin | FFO |
|---|--|--|--|
| Grundwissen BEMA Teil 1 allgemeine + konservierende Leistungen, Besuchsgebühren/Wegegeld | <p>Noch 6 freie Plätze</p> <p>08. 01.2016</p> <p>14-18 Uhr</p> | <p>Noch 12 freie Plätze</p> <p>22.01.2016</p> <p>14-18 Uhr</p> | <p>Noch 10 freie Plätze</p> <p>12.02.2016</p> <p>14-18 Uhr</p> |
| Grundwissen BEMA Teil 1 Endodontie/Chirurgie | <p>Noch 7 freie Plätze</p> <p>09.01.2016</p> <p>9-13 Uhr</p> | <p>Noch 12 freie Plätze</p> <p>23.01.2016</p> <p>9-13 Uhr</p> | <p>Noch 10 freie Plätze</p> <p>13.02.2016</p> <p>9-13 Uhr</p> |
| Grundwissen Festzuschüsse, Befundklasse 6 und 7 | <p>ausgebucht</p> <p>18.03.2016</p> <p>14-18 Uhr</p> | <p>Noch 10 freie Plätze</p> <p>15.04.2016</p> <p>14-18 Uhr</p> | <p>Noch 6 freie Plätze</p> <p>29.04.2016</p> <p>14-18 Uhr</p> |
| Grundwissen Festzuschüsse, Befundklasse 1-5 | <p>ausgebucht</p> <p>19.03.2016</p> <p>9-14 Uhr</p> | <p>Noch 10 freie Plätze</p> <p>16.04.2016</p> <p>9-14 Uhr</p> | <p>Noch 8 freie Plätze</p> <p>30.04.2016</p> <p>9-14 Uhr</p> |

Ansprechpartner Seminarinhalte:
Haike Walter, 0331-2977-340, haike.walter@kzvlb.de

Ansprechpartner Anmeldung:
Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de

BEHANDLUNGSEINHEIT GEFUNDEN - DANKE FÜR IHRE HILFE

Die Suche im Rundschreiben und im Internet nach einem Behandlungsstuhl für die Patientenberatungsstelle war erfolgreich. Viele Praxen haben sich gemeldet um eine Behandlungseinheit zu spenden. Anfang kommenden Jahres werden die Räumlichkeiten entsprechend der Hygieneanforderungen angepasst. Mit der neuen Behandlungseinheit soll die Arbeit der Beratungszahnärzte bzw. der Schlichter erleichtert werden.



Wir sagen herzlich danke!

Martin Milanow, Tel. 0331 2977-444, martin.milanow@kzvlb.de

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2016

Alle Aktualisierungen nach RS 11/2015 sind fett gedruckt!

| Kostenträger | KCH,PAR,KB | IP / FU | ZE | KFO |
|---|--|--|-------------------------|------------|
| Primärkassen | | | | |
| AOK Nordost > Brandenburg (Wohnort des Patienten im LB) | 0,9700 | 1,0182 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8712 |
| Brandenburgische BKK | 0,9407 | 0,9850 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8441 |
| einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB) | 0,9407 | 0,9850 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8441 |
| einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs) | Punktwert am Wohnort des Patienten | Punktwert am Wohnort des Patienten | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8441 |
| fremde BKK (keine WOP-Kasse) | Punktwert am Sitz der Krankenkasse | Punktwert am Sitz der Krankenkasse | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8441 |
| IKK Brandenburg und Berlin (WOP I-Kasse) (Wohnort des Patienten im LB) | 0,9350 | 1,0000 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8709 |
| einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB) | 0,9350 | 1,0000 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8709 |
| einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Land Brandenburgs) | Punktwert am Wohnort des Patienten | Punktwert am Wohnort des Patienten | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8709 |
| fremde IKK (keine WOP-Kasse) | Punktwert am Sitz der Krankenkasse | Punktwert am Sitz der Krankenkasse | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8709 |
| SVLFG (*SVLFG-LKK MOD) (Wohnort des Patienten im LB) | 0,9811 | 1,0550 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8666 |
| Knappschaft (Wohnort des Patienten im LB =Regionalkennzeichen: 07) | 0,9637 | 1,0182 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8402 |
| Ersatzkassen | | | | |
| vdek (DAK, KKH, HEK, HKK, BEK GEK) (Wohnort des Patienten im LB =Regionalkennzeichen: 05) | 0,9729 | 1,0123 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8482 |
| Techniker Krankenkasse (Wohnort des Patienten im LB =Regionalkennzeichen: 05) | 0,9729 | 1,0123 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8482 |
| vdek (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 05) | Punktwert am Wohnort des Patienten | Punktwert am Wohnort des Patienten | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8482 |
| Sonstige Kostenträger | | | | |
| Bundeswehr (BAPersBwRI2.3.5) | 1,0738 | 1,0738 | 0,9220 | 0,9220 |
| Bundespolizei | 1,0738 | 1,1452 | 0,8969 | 0,9220 |
| Polizei Land Brandenburg | 0,9729 | 1,0123 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8482 |
| Sozialamt | 0,9700 | 1,0182 | ab 01.01.2016 0,8605 | 0,8712 |

(*) Die SVLFG als Rechtsnachfolgerin der LKK MOD mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV-Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV-Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.

Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger. Punktwert: ab 01.01.2016 = 1,17 EUR

Punktwertübersicht ab 01.01.2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 11/2015 sind fett gedruckt!

| KZV | Nr. | | Primärkassen | Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr |
|-------------------------------|-----------|--------------|--|---|
| Baden- Württemberg | 02 | KCH, PAR, KB | <u>AOK, BKK:</u> 0,9875 <u>IKK:</u> 0,9862 <u>SVLFG-LKK:</u> 0,9869 <u>Knappschaft:</u> 0,9864 | 0,9858 |
| | | IP/FU | <u>AOK:</u> 1,0290 <u>BKK:</u> 1,0349 <u>IKK, SVLFG-LKK:</u> 1,0321 <u>Knappschaft:</u> 1,0323 | 1,0310 |
| Niedersachsen | 04 | KCH, PAR, KB | 0,9238 | 0,9801 |
| | | IP/FU | 1,0241 | 1,0163 |
| Rheinland-Pfalz | 06 | KCH, PAR, KB | 0,9887 KB: 0,8358 | 1,0738 |
| | | IP/FU | 1,0609 | 1,0738 |
| Bayerns | 11 | KCH, PAR, KB | <u>AOK:</u> 1,0231 <u>BKK, Knappschaft:</u> 0,9959 <u>IKK:</u> 0,9713 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0307 | 1,0738 |
| | | IP/FU | <u>AOK:</u> 1,1341 <u>BKK:</u> 1,1073 <u>IKK:</u> 1,0805 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,1717 <u>Knappschaft:</u> 1,1078 | 1,1452 |
| Nordrhein | 13 | KCH, PAR, KB | <u>AOK, Knappschaft:</u> 0,9939 <u>BKK, IKK:</u> 0,9939 <u>SVLFG-LKK:</u> 0,9949 | 0,9939 |
| | | IP/FU | <u>AOK, Knappschaft:</u> 1,1253 <u>BKK, IKK, SVLFG-LKK:</u> 1,1253 | 1,1253 |
| Hessen | 20 | KCH, PAR, KB | <u>AOK:</u> 0,9985 <u>BKK:</u> 0,9993 <u>IKK, Knappschaft:</u> 0,9995 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0004 | 0,9995 |
| | | IP/FU | <u>AOK, BKK:</u> 1,0472 <u>IKK:</u> 1,0478 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0507 <u>Knappschaft:</u> 1,0492 | 1,0472 |
| Berlin | 30 | KCH, PAR, KB | <u>AOK, BKK, IKK:</u> 0,9700 <u>Knappschaft:</u> 0,9631 <u>SVLFG-LKK:</u> 0,9811 | 0,9720 |
| | | IP/FU | <u>AOK, BKK, IKK, Knappschaft:</u> 1,0627 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0550 | 1,0623 |
| Bremen | 31 | KCH, PAR, KB | 0,9770 | 0,9770 |
| | | IP/FU | 1,0320 | 1,0320 |

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

| KZV | Nr. | | Primärkassen | Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr |
|------------------------------------|-----------|--------------|--|---|
| Hamburg | 32 | KCH, PAR, KB | 0,9945 | 1,0300 |
| | | IP/FU | <u>AOK, IKK, SVLFG-LKK</u> : 1,0471 <u>BKK</u> : 1,0502 <u>Knappschaft</u> : 1,0471 | 1,0517 |
| Saarland | 35 | KCH, PAR, KB | 0,9820 | - |
| | | IP/FU | <u>AOK, Knappschaft</u> : 1,0322 <u>BKK, IKK, SVLFG-LKK</u> : 1,0522 | - |
| Schleswig-H. | 36 | KCH, PAR, KB | 0,9945 | - |
| | | IP/FU | <u>AOK</u> : 1,0359 <u>IKK, SVLFG-LKK</u> : 1,0621 <u>BKK, Knappschaft</u> : 1,0621 | - |
| Westf.-Lippe | 37 | KCH, PAR, KB | 0,9915 | 0,9915 |
| | | IP/FU | 1,0300 | 1,0300 |
| Mecklenburg/ Vorpommern | 52 | KCH, PAR, KB | <u>AOK</u> : 0,9328 <u>BKK</u> : 0,9698 <u>IKK</u> : 0,9620 <u>SVLFG-LKK</u> : 0,9811 <u>Knappschaft</u> : 0,8620 | 0,9869 |
| | | IP/FU | <u>AOK</u> : 0,9705 <u>BKK</u> : 0,9800 <u>IKK</u> : 1,0070 <u>SVLFG-LKK</u> : 1,0550 <u>Knappschaft</u> : 0,9203 | 0,9869 |
| Sachsen-Anhalt | 54 | KCH, PAR, KB | <u>AOK</u> : 0,9634 <u>BKK, IKK, Knappschaft</u> : 0,9353 <u>SVLFG-LKK</u> : 0,9811 | 0,8962 |
| | | IP/FU | <u>AOK</u> : 1,0544 <u>BKK, Knappschaft</u> : 1,0237 <u>IKK</u> : 1,0350 <u>SVLFG-LKK</u> : 1,0550 | 0,9738 |
| Thüringen | 55 | KCH, PAR, KB | <u>AOK</u> : 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK, Knappschaft</u> : 0,9800 <u>IKK</u>: 0,9975 <u>SVLFG-LKK</u> : 0,9811 | 0,9601 |
| | | IP/FU | <u>AOK</u>: 1,1275 <u>BKK</u> : 1,0886 <u>IKK</u>: 1,1062 <u>SVLFG-LKK</u> : 1,0550 <u>Knappschaft</u> : 1,1008 | 1,0668 |
| Sachsen | 56 | KCH, PAR, KB | <u>AOK</u> : 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK, Knappschaft</u> : 0,9800 <u>IKK</u> : 0,9825 <u>SVLFG-LKK</u> : 0,9811 | 0,9766 |
| | | IP/FU | <u>AOK</u>: 1,1275 <u>BKK</u> : 1,1000 <u>IKK</u> : 1,0882 <u>SVLFG-LKK</u> : 1,0550 <u>Knappschaft</u> : 1,1008 | 1,0951 |

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Ergänzungsvereinbarung

zur

KFO-Vereinbarung

zwischen der

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten**
(im Folgenden **SVLFG** genannt)

und der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg
(im Folgenden **KZVLB** genannt)

mit Wirkung für die

**KZV Land Brandenburg,
KZV Berlin,
KZV Mecklenburg-Vorpommern,
KZV Sachsen-Anhalt,
KZV Thüringen,
KZV Sachsen**

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die am 25.07.2007 getroffene Vereinbarung über die Mehrkostenfähigkeit von Leistungen auf dem Gebiet der Kieferorthopädie mit folgender Änderung weiterhin Gültigkeit besitzt:

VI.

Geltungsdauer, Kündigung


1. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Laufende Mehrkostenfälle behalten im Fall einer Kündigung ihre Gültigkeit.
2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass neue Leistungen auf ihre Mehrkostenfähigkeit hin gemeinsam zu bewerten sind.

Potsdam, den 20.10.2015

Kassel, den 02.11.2015



Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg



SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Anlage zur Vorstandsinformation 12/2015, Pkt. 4. KZVLB,
1. Antrag der VV Voraussetzungen f. d. Anstellung von
Vorbereitungsassistenten

Anerkennung der Assistenz Zahnarztzeiten je nach KZV

Baden-Württemberg:

bis 13 Stunden/ Woche – prozentuale
Anrechnung
13 – 20 Stunden/ Woche – halbe Stelle
20,5 – 30,5 Stunden / Woche – ¾ Stelle
ab 31 Stunden / Woche – volle Stelle

Bayern:

halbe Stelle: 10 - 20 Stunden/ Woche
¾ Stelle: 20,5 – 30,5 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 31 Stunden/ Woche

✗ **Berlin:**

halbe Stelle: 15,5 – 30 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 30,5 Stunden/ Woche

Bremen:

halbe Stelle: bis 30 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 30 Stunden/ Woche

✗ **Brandenburg:**

halbe Stelle: 20 – 37 Stunden/ Woche
volle Stelle: 38 – 40 Stunden/ Woche

Hamburg

halbe Stelle: 16-30 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 31 Stunden/ Woche

Mecklenburg-Vorpommern:

halbe Stelle: 18 – 28 Stunden/ Woche
¾ Stelle: 29 – 35 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 36 Stunden/ Woche

Hessen

halbe Stelle: 20,5-30 Stunden/Woche
volle Stelle: 30,5-40 Stunden/ Woche

Nordrhein:

Keine Stundenunterteilung vorgenommen,
immer in Abhängigkeit zu den Öffnungszeiten
der Praxis. (36 Stunden/ Woche geöffnet - 36
Std. = volle Stelle; 18 Std. = halbe Stelle)

Niedersachsen:

halbe Stelle: 1 – 20 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 20,5 Stunden/ Woche

Saarland:

Die Stunden werden bei der KZV bei Zulassung
nicht erfragt. Es zählt was der AG ankreuzt, also
volle oder halbe Stelle

Rheinland-Pfalz:

halbe Stelle: 11-20 Stunden/ Woche
¾ Stelle: 20,5 – 30,5 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 31 Stunden/ Woche

Sachsen-Anhalt:

halbe Stelle: 10 – 20 Stunden/ Woche
¾ Stelle: 20,5 – 30,5 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 31 Stunden/ Woche

Sachsen:

halbe Stelle: 11 – 30 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 31 Stunden/ Woche

Thüringen:

halbe Stelle: 20 Stunden/ Woche
¾ Stelle: 20,5 – 30 Stunden/ Woche
volle Stelle: ab 30,5 Stunden/ Woche

Schleswig-Holstein:

¾ Stelle: 8 Stunden/ Woche
halbe Stelle: 16 Stunden/ Woche
¾ Stelle: 24 Stunden/ Woche
volle Stelle: 32 Stunden/ Woche

Westfalen-Lippe:

halbe Stelle: 19 Stunden/ Woche
¾ Stelle: 19,5 – 38,5 Stunden/ Woche
volle Stelle: 39 Stunden/ Woche

KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG **KZBV**

**11. Vertreterversammlung
am 28. und 29. Oktober 2015
in Hamburg**

Antrag Nr.
5 / 1

Zu Top 5. Bericht des Vorstandes

Antragsteller:

Vorstand der KZBV

Betreff:

Zahnmedizinische Versorgung von Flüchtlingen sicherstellen

Beschluss:

Die Vertreterversammlung der KZBV fordert die Bundesregierung auf, im Zusammenwirken mit den Ländern, Kommunen und den Krankenkassen, eine bundeseinheitliche, zumindest aber landeseinheitliche Umsetzung der Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sicherzustellen.

Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Für die Vertragszahnärzte muss unmittelbar und eindeutig erkennbar sein, ob und in welchem Umfang die Patienten anspruchsberechtigt sind.
2. Soweit sich dieser Leistungsanspruch von demjenigen eines gesetzlich Krankenversicherten unterscheiden soll, muss dem Vertragszahnarzt in den jeweiligen Bundesländern ein im Umfang festgelegter Katalog der in diesen Fällen zu erbringenden Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Zahnarzt kann zwar die individuellen Behandlungsbedarfe und -möglichkeiten im Einzelfall fachlich beurteilen, nicht aber in jedem Falle den konkreten Leistungsanspruch

des Patienten und die Frage, gegenüber welcher Stelle und in welchem Verfahren die zu erbringenden Leistungen abzurechnen sind. Die damit verbundenen Unsicherheiten erschweren und verzögern die Behandlungsmaßnahmen und erfordern daher im Hinblick auf die immer noch ansteigenden Flüchtlingszahlen zeitnah ein eindeutiges und dadurch für alle Beteiligten rechtssicheres Verfahren.

Die aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen bereits problematische Versorgungssituation wird zurzeit durch unterschiedliche bürokratische Hindernisse noch erschwert. So sind die Leistungsansprüche der Betroffenen grundsätzlich zwar im Asylbewerberleistungsgesetz und im SGB V bundeseinheitlich geregelt. Die Umsetzung dieser Normen obliegt im Einzelnen jedoch den Kommunen, woraus ein Flickenteppich unterschiedlichster Umsetzungsformen resultiert. Zudem wird der Versorgungsauftrag von den Kommunen bisher auch angesichts inhaltlich unterschiedlicher Interpretationen und Handhabungen nicht einheitlich wahrgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Die Resolution ist einstimmig angenommen worden.

Absender:

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

KZV Land Brandenburg
 Abt. Kommunikation
 Helene-Lange-Str. 4-5
 14469 Potsdam

Tel.-Nr.:
 0331 2977-336
 Fax-Nr. :
 0331 2977-220

Zusatztermin
Anmeldung dezentrale Workshops für die ZFA
und interessierte Zahnärzte
Referentin: Haike Walter

4

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

| Ort | Thema | Termin | Personenanzahl |
|---|---|--|----------------|
| KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam | Grundwissen Bema Teil 5 (Zahnersatz, Kronen) | 17.02.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch | |

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Beim Besuch von zwei Workshop-Teilen verringert sich der Preis auf 50 Euro. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort mit Wegbeschreibung ausgewiesen ist.

 Datum

 Abrechnungs-Nr.

 Stempel/Unterschrift

2016: 1. Halbjahr

Termine/Ferien/Ereignisse



| Januar | Februar | März | April | Mai | Juni |
|---|---|--|--|---|--------------------------------------|
| 1 Fr Neujahr | 1 Mo RZ III/15 | 1 Di 9 | 1 Fr | 1 So Maifeiertag | 1 Mi 22 |
| 2 Sa | 2 Di 5 | 2 Mi | 2 Sa | 2 Mo RZ IV/15 | 2 Do |
| 3 So | 3 Mi | 3 Do | 3 So | 3 Di 18 | 3 Fr |
| 4 Mo 1. Einreichtermin Sofort/Auszahlg. | 4 Do | 4 Fr | 4 Mo 14 | 4 Mi | 4 Sa |
| 5 Di 1 | 5 Fr | 5 Sa | 5 Di | 5 Do Chr. Himmelfahrt | 5 So |
| 6 Mi Heilige Drei Könige | 6 Sa | 6 So | 6 Mi | 6 Fr KZV geschlossen | 6 Mo 23 |
| 7 Do | 7 So 10 | 7 Mo | 7 Do | 7 Sa | 7 Di |
| 8 Fr | 8 Mo 6 | 8 Di | 8 Fr | 8 So Muttertag | 8 Mi |
| 9 Sa | 9 Di | 9 Mi ZE/PAR-Gutachtertagung | 9 Sa | 9 Mo 19 | 9 Do |
| 10 So | 10 Mi ZE, PAR u. KB 02/16 | 10 Do Zulassungssitzung | 10 So | 10 Di ZE, PAR u. KB 05/16 | 10 Fr ZE, PAR u. KB 06/16 |
| 11 Mo KFO IV/15, ZE, PAR u. KB 01/16 | 11 Do | 11 Fr am 10.03. ZE, PAR u. KB 03/16 | 11 Mo KFO I/16, ZE, PAR u. KB 04/16 | 11 Mi | 11 Sa |
| 12 Di KCH IV/15 | 12 Fr Annahmestopp Zulassungssitzung | 12 Sa | 12 Di KCH I/16 | 12 Do | 12 So |
| 13 Mi 2 | 13 Sa 12. bis 14.02.2016 | 13 So | 13 Mi | 13 Fr | 13 Mo 24 |
| 14 Do | 14 So Gesundheitsmesse Cottbus | 14 Mo 11 | 14 Do 15 | 14 Sa | 14 Di |
| 15 Fr 3. AZ IV/15 | 15 Mo 1. AZ I/16 | 15 Di 2. AZ I/16 | 15 Fr 3. AZ I/16 | 15 So Pfingstsonntag | 15 Mi 2. AZ II/16 |
| 16 Sa | 16 Di 7 | 16 Mi | 16 Sa | 16 Mo Pfingstmontag | 16 Do Zulassungssitzung |
| 17 So | 17 Mi | 17 Do | 17 So | 17 Di 1. AZ II/16 | 17 Fr |
| 18 Mo 3 | 18 Do | 18 Fr | 18 Mo 16 | 18 Mi 20 | 18 Sa |
| 19 Di | 19 Fr | 19 Sa | 19 Di | 19 Do | 19 So |
| 20 Mi | 20 Sa | 20 So Frühlingsanfang | 20 Mi | 20 Fr Annahmestopp Zulassungssitzung | 20 Mo 25 |
| 21 Do | 21 So | 21 Mo 12 | 21 Do | 21 Sa | 21 Di Sommeranfang |
| 22 Fr | 22 Mo 8 | 22 Di | 22 Fr | 22 So | 22 Mi |
| 23 Sa | 23 Di | 23 Mi | 23 Sa | 23 Mo 21 | 23 Do |
| 24 So | 24 Mi | 24 Do | 24 So | 24 Di | 24 Fr |
| 25 Mo 4 | 25 Do | 25 Fr Karfreitag | 25 Mo 17 | 25 Mi | 25 Sa |
| 26 Di | 26 Fr | 26 Sa | 26 Di | 26 Do | 26 So |
| 27 Mi | 27 Sa | 27 So Ostersonntag | 27 Mi Landesausschusssitzung | 27 Fr | 27 Mo 26 |
| 28 Do | 28 So | 28 Mo Ostermontag | 28 Do | 28 Sa | 28 Di |
| 29 Fr Zahlg. ZE, PAR, KB 12/15 | 29 Mo Zahlg. ZE, PAR, KB 1/16 | 29 Di 13 | 29 Fr Zahlg. ZE, PAR, KB 3/16 | 29 So | 29 Mi |
| 30 Sa | | 30 Mi Zahlg. ZE, PAR, KB 2/16 | 30 Sa | 30 Mo Zahlg. ZE, PAR, KB 4/16 | 30 Do Zahlg. ZE, PAR, KB 5/16 |
| 31 So | | 31 Do | | 31 Di | |

Einreichungstermine
Abschlags- u. Restzahlung (AZ u. RZ)

Bei ZE und PAR Sofortauszahlung tägliche Einreichung bis spätestens 10:00 Uhr möglich! Die genannten Termine sind Endtermine. (Einreichung KFO jeweils am 10. des neuen Quartalsmonats, Einreichung ZE, PAR und KFB am 10. des laufenden Monats Einreichung, KCH jeweils am 12. des neuen Quartalsmonats).
Die Fortbildungs- u. Workshoptermine sind hier nicht aufgeführt. Zu finden auf der Internetseite Service für die Praxis/Fortbildung unter www.kzvlb.de.

Messen KZVLB
Patientenberatung KZVLB
Termine/Sitzungen KZVLB
Ferien Land Brandenburg

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Die Höhe der Festzuschussbeträge wird sich voraussichtlich im Frühjahr 2016 durch die Anhebung des Punktwertes für zahntechnische Leistungen für das Jahr 2016 noch verändern.

Gültig ab 01.01.2016

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

| Befunde | Festzuschüsse in € | | | |
|---|--------------------|-----------|--------|--------------|
| | Ohne Bonus | Mit Bonus | | Doppelter FZ |
| | | 20% | 30% | |
| 1. Erhaltungswürdiger Zahn | | | | |
| 1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn | 136,97 | 164,36 | 178,06 | 273,94 |
| 1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn | 153,93 | 184,72 | 200,11 | 307,86 |
| 1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte) | 49,11 | 58,93 | 63,84 | 98,22 |
| 1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn | 29,78 | 35,74 | 38,71 | 59,56 |
| 1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn | 90,05 | 108,06 | 117,07 | 180,10 |
| 2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) | | | | |
| 2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar. | 324,45 | 389,34 | 421,79 | 648,90 |
| 2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar. | 370,54 | 444,65 | 481,70 | 741,08 |
| 2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer | 417,37 | 500,84 | 542,58 | 834,74 |
| 2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer | 458,88 | 550,66 | 596,54 | 917,76 |
| 2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn | 181,36 | 217,63 | 235,77 | 362,72 |
| 2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke | 137,44 | 164,93 | 178,67 | 274,88 |
| 2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich | 47,83 | 57,40 | 62,18 | 95,66 |
| 3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen | | | | |
| 3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar. | 324,91 | 389,89 | 422,38 | 649,82 |
| 3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar. | 239,43 | 287,32 | 311,26 | 478,86 |
| 4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer | | | | |
| 4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer | 320,96 | 385,15 | 417,25 | 641,92 |
| 4.2 Zahnloser Oberkiefer | 300,44 | 360,53 | 390,57 | 600,88 |
| 4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer | 322,73 | 387,28 | 419,55 | 645,46 |
| 4.4 Zahnloser Unterkiefer | 321,32 | 385,58 | 417,72 | 642,64 |
| 4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer | 79,68 | 95,62 | 103,58 | 159,36 |
| 4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn | 253,06 | 303,67 | 328,98 | 506,12 |

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

| | 1.1 www | 1.2 pw | 1.4 Stift, konf. | 1.5 Stift, gegoss. | 2.1 Lücke 1 Zahn | 2.2 Lücke 2 Zähne | 2.3 Lücke 3 Zähne | 2.4 Lücke 4 Zähne | 2.5 weitere Lücke | 2.6 dispar. Pf.-Zähne | 3.1 ww stiftkappe | 3.2 TK | 4.1,4.3 Deckpr. | 4.2,4.4 zahnlos Proth. | 1.1 Metall- basis | 4.6 TK zu 4.1.,-4.3 | 4.8 Wurzel- stiftkappe | 4.9 Stütz- stiftreg. ¹ | 7.1 Einzel- impl. | 7.2 sw # 7.1 | 7.5 sw Proth. |
|---------------------------------|----------------|----------------|------------------------|--------------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|-------------------------|----------------|--------------------|------------------------------|-------------------------|---------------------------|------------------------------|---|-------------------------|--------------------|---------------------|
| 1.1 ww | X | X | XO | XO | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | X | X | X | X | X ³ | |
| 1.2 pw | X | X | XO | XO | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | X | X | X ³ | |
| 1.4 Stift, konf. | XO | XO | X | X | X | X | X | X | X | X | X | XO | XO | | X | XO | | X | X | X ³ | |
| 1.5 Stift, gegoss. | XO | XO | X | X | X | X | X | X | X | X | X | XO | XO | | X | XO | | X | X | X ³ | |
| 2.1 Lücke 1 Zahn | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X ² | X ² | | | | | | X | X | X ³ | |
| 2.2 Lücke 2 Zähne | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X ² | X ² | | | | | | X | X | X ³ | |
| 2.3 Lücke 3 Zähne | X | X | X | X | X | | | | X | X | | | | | | | | X | X | | |
| 2.4 Lücke 4 Zähne | X | X | X | X | | | | | | X | | | | | | | | X | X | | |
| 2.5 weitere Lücke | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | X | X | | |
| 2.6 dispar. Pf.-zähne | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X ² | X ² | | | | | | X | X | | |
| 3.1 Lückensit. II | X | X | X | X | X ² | X ² | | | | X ² | | X | | | | | | X | X | | |
| 3.2 TK | X | X | XO | XO | X ² | X ² | | | | X ² | X | X | | | | | | X | X | | |
| 4.1, 4.3 Deckpr. | X | X | X | X | | | | | | | | | | | X | X | X | | | | |
| 4.2, 4.4 zahnlos Pr. | | | | | | | | | | | | | | | X | | | | | X ⁵ | |
| 4.5 Metallbasis | | | X | X | | | | | | | | | X | X | | X | X | | | | |
| 4.6 TK zu 4.1, 4.3 | X | | XO | XO | | | | | | | | X | X | | X | X | X | | | | |
| 4.8 Wurzelstiftkap. | X | | | | | | | | | | | | X | | X | X ⁴ | X | | | | |
| 4.9 Stützstiftreg. ¹ | | | X | X | | | | | | | | | X | X | | X | X | | | | |
| 7.1 sw Einzelimpl. | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X | | X | X | X ³ | |
| 7.2 sw # 7.1 | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | X | X | X ³ | |
| 7.5 sw Proth. | X ³ | X ³ | X ³ | X ³ | X ³ | X ³ | | | | | | | | | X ⁵ | | | X ³ | X ³ | X ³ | |

¹ nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen

² nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger

³ Freisituation und maximal 2 nebeneinander fehlenden Oberkiefer-Schneidezähnen

⁴ nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der

Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde“ unter

„Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar

⁵ nur bei Reparaturen

Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verblendebereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

• Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkronen im Verblendebereich ansetzbar.

• Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkronen und je Brückenzwischenmitglied im Verblendebereich ansetzbar.

• Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkronen bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkronen im Verblendebereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

| | 1.1/1.2 | 1.4/1.5 | 2.1-2.6 | 3.1 | 3.2 | 4.1/4.3 | 4.5 | 4.6 | 4.8 | 5.1-5.3 | 6.0-6.5 | 6.6 | 6.7 | 6.8 | 6.9 | 6.10 | 7.1/7.2 | 7.3 | 7.4 | 7.7 |
|------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|-------------------------|-------------------|-------------------|------------------|---------------------------------------|--|-----------------------|-----------------|--------------------------|--|--------------------------|---------|--------------------------------------|-------------------------------------|---------|--|------------------------------|
| | Einzelkrone/ Teilkronen | Stift, konf./ gegoss. | Einzelkrone/ Teilkronen | Lücken- situation II | Telekop- krone | Deck- prothese | Metall- basis | Teleoskop- krone i.V.m. 4.1/4.3 | Wurzelsstift- kappe mit Knopfanker | Interims- prothese | WDH Prothese | Unterfüßt. Teilproth. | Unterfüßt. Total-/Deck- prothese | Wiederein- gliederung | Facette | Teleskop: Primär oder Sekundär | Einzel-/ Ankerkrone auf Impl. | Facette | Wiedereingl. Einzel-/Anker- krone kpl. | WDH Prothese auf Impl. |
| 6.0 | X | X | X | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| 6.1 | X | X | X | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| 6.2 | X | X | X | | X | | | X | X | | | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| 6.3 | X | X | X | | X | | | X | X | | | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| 6.4 | X | X | X | | X | | | X | X | | | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| 6.5 | X | X | X | | X | | | X | X | | | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| 6.6 | X | X | X | | X | | | X | X | | X | | X | X | X | X | X | X | X | |
| 6.7 | | X | X | | | | X | X | X | | X | | X | X | X | X | | | | |
| 6.8 | X | XO | X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | XO | X | X | X | X | X |
| 6.9 | X | XO | X | | X | X | X | | X | X | X | X | X | XO | X | X | X | X | X | X |
| 6.10 | X | XO | X | | X | X | X | X | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| 7.3 | X | X | X | | X | | | X | X | X | X | X | | X | X | X | X | X | XO | X |
| 7.4 | X | X | X | | X | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | XO | X | X |
| 7.7 | X | X | X | | X | | X | X | X | | | | | X | X | X | X | X | X | |

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Herausgeber:



X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

| Befunde | | Festzuschüsse in € | | | |
|---|---|--------------------|-----------|--------|--------------|
| | | Ohne Bonus | Mit Bonus | | Doppelter FZ |
| | | | 20% | 30% | |
| 4.7 | Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn | 31,13 | 37,36 | 40,47 | 62,26 |
| 4.8 | Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn | 226,69 | 272,03 | 294,70 | 453,38 |
| 4.9 | Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund | 56,42 | 67,70 | 73,35 | 112,84 |
| 5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist | | | | | |
| 5.1 | Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer | 100,56 | 120,67 | 130,73 | 201,12 |
| 5.2 | Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer | 138,55 | 166,26 | 180,12 | 277,10 |
| 5.3 | Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer | 181,48 | 217,78 | 235,92 | 362,96 |
| 5.4 | Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer | 264,19 | 317,03 | 343,45 | 528,38 |
| 6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz | | | | | |
| 6.0 | Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese | 13,72 | 16,46 | 17,84 | 27,44 |
| 6.1 | Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese | 31,66 | 37,99 | 41,16 | 63,32 |
| 6.2 | Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese | 51,43 | 61,72 | 66,86 | 102,86 |
| 6.3 | Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese | 74,51 | 89,41 | 96,86 | 149,02 |
| 6.4 | Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn | 51,19 | 61,43 | 66,55 | 102,38 |
| 6.4.1 | Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn | 7,99 | 9,59 | 10,39 | 15,98 |
| 6.5 | Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn | 77,94 | 93,53 | 101,32 | 155,88 |
| 6.5.1 | Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn | 13,40 | 16,08 | 17,42 | 26,80 |
| 6.6 | Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese | 60,59 | 72,71 | 78,77 | 121,18 |
| 6.7 | Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer | 78,23 | 93,88 | 101,70 | 156,46 |
| 6.8 | Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn | 10,11 | 12,13 | 13,14 | 20,22 |
| 6.9 | Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung | 46,99 | 56,39 | 61,09 | 93,98 |
| 6.10 | Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn | 172,16 | 206,59 | 223,81 | 344,32 |
| 7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen | | | | | |
| 7.1 | Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone | 136,56 | 163,87 | 177,53 | 273,12 |
| 7.2 | Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer | 84,58 | 101,50 | 109,95 | 169,16 |
| 7.3 | Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette | 41,89 | 50,27 | 54,46 | 83,78 |
| 7.4 | Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker | 10,33 | 12,40 | 13,43 | 20,66 |
| 7.5 | Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion | 309,83 | 371,80 | 402,78 | 619,66 |
| 7.6 | Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer | 10,33 | 12,40 | 13,43 | 20,66 |
| 7.7 | Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion | 45,14 | 54,17 | 58,68 | 90,28 |

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss- Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 15. Oktober 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 beschlossen, die Festzuschuss-Richtlinie in der Fassung vom 3. November 2004 (BAnz 2004 S. 24 463) zuletzt geändert am 4. Dezember 2014 (BAnz AT 31.12.2014 B6), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen wird in der Spalte „Regelversorgung Zahntechnische Leistungen“ wie folgt geändert:
 1. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.5 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „2120 Zuschlag einzelne Klammer“ werden die Angaben „3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung“, „3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ sowie „3810 Sonstige gebogene Halte- und/ oder Stützvorrichtung“ neu eingefügt.
 2. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.5.1 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „2120 Zuschlag einzelne Klammer“ werden die Angaben „3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung“, „3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ sowie „3810 Sonstige gebogene Halte- und/ oder Stützvorrichtung“ neu eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

ZE-Härtefallregelung nach § 55 Abs. 2 SGB V („Vollständige Befreiung“)

Gemäß § 55 Abs. 2 SGB V haben Versicherte bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen (50% der Beträge zur Regelversorgung) Anspruch auf einen Betrag in jeweils gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden. Wählen Versicherte, die unzumutbar belastet würden, einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz, leisten die Krankenkassen nur den doppelten Festzuschuss.

Eine unzumutbare Belastung liegt vor,

- wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt einschließlich der Einnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und Angehörigen des Lebenspartners im **Jahr 2016** folgende **Einkommensgrenzen** nicht überschreiten:

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| ohne Angehörige | 1.162,00 € |
| mit 1 Angehörigen | 1.597,75 € |
| mit 2 Angehörigen | 1.888,25 € |
| mit 3 Angehörigen | 2.178,75 € |
| für jeden weiteren Angehörigen zzgl. | + 290,50 € |

sowie (**einkommensunabhängig**) bei:

- Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach Bundesversorgungsgesetz,
- Empfänger von Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung,
- Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
- Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch,
- bei Heimbewohnern, wenn die Kosten ihrer Unterbringung im Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden.

„Gleitende“ ZE-Härtefallregelung nach § 55 Abs. 3 SGB V

Sofern das Bruttoeinkommen die Grenze für eine vollständige Befreiung von Zuzahlungen zur Zahnersatz-Regelversorgung nur geringfügig überschreitet, besteht die Möglichkeit, bei der Krankenkasse neben dem Festzuschuss zusätzlich die Zahlung eines Betrages nach der sogenannten „Gleitenden Härtefallregelung“ zu beantragen.

Berechnungsgrundlage hierfür ist die Differenz aus den Bruttoeinnahmen und der o. g. Einkommensgrenze für eine vollständige Befreiung. Diese Differenz wird mit drei multipliziert und vom einfachen Festzuschuss abgezogen. Der ggf. ermittelte positive Betrag wird von der Krankenkasse auf Antrag nachträglich (nach Vorlage der Rechnung) erstattet. Die Kostenübernahme der Kasse kann insgesamt maximal einen Betrag in Höhe des doppelten Festzuschusses, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten umfassen.

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Körperschaft des öffentlichen Rechts



KZV Land Brandenburg · Postfach 600864 · 14408 Potsdam

An die Mitglieder
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-311
Fax: 0331 2977-315
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: rainer.linke@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 300 606 01
IK: 210 500 766

16. Dezember 2015

Neue EDV-Funktionen bei ZE-Abrechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über neue EDV-Funktionen unterrichten, die ab dem ersten Quartal 2016 in allen PVS-Systemen vorgesehen sind. Diese beziehen sich auf ZE-Leistungen, die bekanntlich nur hinsichtlich der jeweiligen Festzuschüsse über die KZV abgerechnet werden. Die den vertragszahnärztlichen Vergütungen und den Berechnungen der Festzuschüsse zugrundeliegenden Punktwerte werden anders als in allen anderen Leistungsbereichen nicht auf Landes-, sondern auf Bundesebene von der KZBV und dem GKV-SV vereinbart. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Punktwertverhandlungen benötigt die KZBV aussagekräftige statistische Informationen über das tatsächliche Abrechnungsgeschehen auf Landesebene.

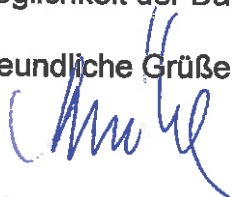
Daher beinhalten alle PVS-Systeme ab dem Jahr 2016 verschiedene neue Funktionen bei der ZE-Abrechnung. Dabei handelt es sich zunächst um eine sogenannte „Transparenzfunktion“, die Ihnen die Möglichkeit einräumt, die Daten, die in verschlüsselter Form durch das PVS-System an die KZV übermittelt werden, zuvor nochmals einzusehen und zu überprüfen. Zum anderen ermöglichen die PVS-Systeme eine freiwillige Teilnahme an einer elektronischen Erhebung gleich- und andersartiger Versorgungsfälle (ZE-Statistikfunktion). Diese von Ihnen freiwillig und in verschlüsselter und **anonymisierter** Form an die KZV übermittelten Daten, sind von dieser nicht entschlüsselbar und werden unmittelbar an die KZBV weitergeleitet, die damit die Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Punktwertverhandlungen für ZE erhält.

Es besteht daher ein besonderes Interesse aller Vertragszahnärzte, der KZBV durch diese Funktion die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um damit die Grundlagen für eine sachgerechte Weiterentwicklung auch des Punktwertes bei ZE zu gewährleisten. Wir bitten Sie daher ausdrücklich, diese neue ZE-Statistikfunktion zu nutzen, was für Sie mit einem minimalen Aufwand verbunden ist, da die Datenverschlüsselung und -übermittlung nach einmaliger Aktivierung der Funktion durch das PVS-System automatisch erfolgt.

Nach den uns vorliegenden Informationen wird allerdings von den PVS-Herstellern für die Nutzung bzw. die Freischaltung der neuen ZE-Statistikfunktion zum Teil ein gesondertes Entgelt verlangt. Vor dem Hintergrund der o.g. standespolitischen Interessenslage hat sich die KZBV zwar dafür eingesetzt, derartige finanzielle Belastungen der Zahnärzteschaft nach Möglichkeit zu vermeiden, ohne aber in die autonome Preisgestaltung der PVS-Hersteller eingreifen zu können.

Soweit Sie die neuen Möglichkeiten einer automatisierten Datenübermittlung durch die ZE-Statistikfunktion nicht nutzen möchten, besteht weiterhin die Möglichkeit einer entsprechenden Datenlieferung in dem eingeführten Verfahren durch Übermittlung im schriftlichen Verfahren. Im Interesse einer möglichst breiten und daher tragfähigen Datenbasis bitten wir Sie auch ausdrücklich darum, ggf. diese weiterbestehende Möglichkeit der Datenübermittlung zu nutzen.

Freundliche Grüße



Rainer Linke
Stellv. Vorstandsvorsitzender